



TERRE DES FEMMES –  
Menschenrechte für die Frau e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
**TERRE DES FEMMES e. V.**

Brunnenstr. 128  
13355 Berlin  
E-Mail: [info@frauenrechte.de](mailto:info@frauenrechte.de)  
[www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)

Berlin, den 22.02.2017

## **Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **„Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“**

Verfasserinnen: Myria Böhmecke, Monika Michell, Referentinnen TERRE DES FEMMES; Marina Walz-Hildenbrand, Rechtsexpertin von TERRE DES FEMMES

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. setzt sich seit 35 Jahren für die Menschenrechte von Mädchen und Frauen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben der Öffentlichkeitsarbeit und dem Lobbying für Frauen-/ Menschenrechte berät der Verein von Gewalt betroffene Frauen und zeigt insbesondere Hilfsmöglichkeiten auf bei Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre.

Im Rahmen des Schwerpunktthemas „STOP Frühehen!“<sup>1</sup> widmet sich TERRE DES FEMMES seit Herbst 2014 verstärkt der Thematik der Eheschließung von Minderjährigen und unternahm umfangreiche Maßnahmen in den Bereichen Presse-, Öffentlichkeits-, Lobby- und Aufklärungsarbeit. Zur Verstärkung der Forderung der Festlegung des Mindestheiratsalters auf 18 Jahre ohne Ausnahme startete TERRE DES FEMMES eine Unterschriftenaktion. Insgesamt 108.811 Unterschriften wurden bis zum Mai 2016 gesammelt und der Bundesregierung vorgelegt.

Insofern begrüßt TERRE DES FEMMES ausdrücklich, dass nunmehr ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Früh- bzw. Minderjährigenehen vorliegt. Bis zum Ende der Legislaturperiode bleiben jedoch nur noch wenige parlamentarische Sitzungswochen. Es sollte im Interesse der Betroffenen keine weiteren Verzögerungen geben, so dass das Gesetz noch bis zur Sommerpause des Parlaments verabschiedet werden kann.

### **Zu Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Änderung des § 1303, Wegfall der Abs. 2 – 4 Ehemündigkeit bei 18 Jahren ohne Ausnahme**

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass die Ehemündigkeit nunmehr bei 18 Jahren festgelegt ist und es keine Ausnahmemöglichkeit mehr gibt. Mit dieser Änderung hat die Bundesregierung einer Forderung von TERRE DES FEMMES Rechnung getragen.

---

<sup>1</sup> TERRE DES FEMMES hat sich aus verschiedenen Gründen gegen den Begriff der Kinderehe und für den Begriff Frühehe entschieden. Zum einen werden mit dem Begriff „Kind“ in der Regel Minderjährige bis 14 Jahren assoziiert. In Deutschland sind aber gerade Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren von Früh- und Zwangsverheiratungen betroffen. Außerdem definieren einige Länder das Alter der Volljährigkeit in Abweichung zur UN-Kinderrechtskonvention, z.B. Schottland.

**Zu Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
Änderung des § 1314 Abs. 1 i.V.m. Änderung des § 1315 Abs. 1  
Aufhebungsgründe und Ausschluss der Aufhebung**

Ehen, bei denen zum Zeitpunkt der Eheschließung ein Verlobter das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sollten nach Auffassung von TERRE DES FEMMES grundsätzlich auch unwirksam sein. Die im Entwurf genannte Regelung, dass in solchen Fällen ein Aufhebungsverfahren eingeleitet werden muss, das in der Regel zur Aufhebung führen soll, ist bei tatsächlicher Beachtung der genannten Härteklausele jedoch ein Kompromiss, der von TERRE DES FEMMES mitgetragen werden kann.

Allerdings halten wir für bedenklich, dass der § 1314 Abs. 1 BGB als eine "Kann-Regelung" formuliert wurde und es im Ermessen der Familiengerichte liegt, ob die Ehen aufgehoben werden. In der Begründung zum Gesetzestext auf S. 16 steht demgegenüber auch, dass die **Aufhebung den Regelfall darstellen soll**. Der § 1314 Abs.1 BGB müsste daher wie folgt gefasst werden: „Eine Ehe soll aufgehoben werden, wenn sie...“

**Zu Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
Änderung des § 1316, Ergänzung um Abs. 3  
Antragsberechtigung**

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass es zu einer Antragstellung seitens der zuständigen Behörde kommen muss und es somit keinen Ermessensspielraum diesbezüglich gibt.

Da jedoch in vielen Fällen von Druck seitens des familiären Umfelds zur Eingehung der Ehe auszugehen ist, muss dem Schutz der Betroffenen während und im Anschluss des Verfahrens besonders Rechnung getragen werden.

**Zu Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche  
Änderung des Artikel 13, neuer Abs. 3  
Eheschließung nach ausländischem Recht**

TERRE DES FEMMES begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber den Minderjährigenschutz, den es mit der Änderung des § 1303 BGB im Inland gestärkt hat, auch auf Minderjährige ausweitet, die im Ausland geheiratet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nun im Inland haben. Zu Recht wird im Entwurf darauf verwiesen, dass ein Aufhebungsverfahren auch gegen den Willen der Eltern einzuleiten ist, sollte die Minderjährige an der Seite ihrer Eltern einreisen. In dem Zusammenhang verweisen wir jedoch mit Nachdruck auf den Hinweis, der im Gesetzesentwurf auf S. 15 zu finden ist: „Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass verheiratete Minderjährige vor und während des Eheaufhebungsverfahrens zur Wahrung des Kindeswohls mit dem vorhandenen kundschaftsrechtlichen Instrumentarium geschützt werden können.“

**Zu Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche  
Ergänzung des Artikel 229 um einen § ...  
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen**

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass der Gesetzgeber Ausnahmen zulässt, die verhindern, dass beispielsweise eine inzwischen 30-jährige Frau, die seit 15 Jahren verheiratet ist und bleiben möchte, in einer unwirksamen Ehe lebt. Volljährige Frauen haben Zugang zu allgemeinen Beratungsangeboten.

Um dieses Angebot bekannt zu machen, empfehlen wir jedoch dringend, dass in den Integrationskursen darauf hingewiesen und inhaltlich das Thema Frühehen mit aufgenommen wird.

### **Zu Artikel 3 Änderung des Personenstandsgesetzes Änderungen der §§ 11 und 70 PStG Standesamtsvorbehalt und Bußgeldvorschriften**

TERRE DES FEMMES fordert seit vielen Jahren, dass das Verbot der religiösen Voraustrauung wieder eingeführt wird, da es die Hürden für Zwangsverheiratungen erhöht. Das nun geplante Voraustrauungsverbot für Minderjährige ist daher ein erster wichtiger Schritt. Ganz besonders begrüßen wir die detaillierte Auflistung des Personenkreises, der solch eine eheähnliche Verbindung (unter Zwang) unterstützen kann. Um einen größtmöglichen Schutz vor Zwangsheirat auch für Volljährige sicherzustellen, ist es jedoch dringend nötig, ein **generelles Voraustrauungsverbot** einzuführen.

Die Zuwiderhandlung sollte nicht allein als Ordnungswidrigkeit geahndet, sondern **strafrechtlich sanktioniert** werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 70 Abs. 1 PStG vor:

„Wer eine religiöse oder traditionelle Handlung vornimmt, an dieser mitwirkt, zu dieser anstiftet oder diese unterstützt, die darauf gerichtet ist, ohne vorherige standesamtliche Eheschließung eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bestraft. Ist eine der beiden Personen bei der Tathandlung noch minderjährig, wird mit Freiheitsstrafe von 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

### **Zu den Artikeln 4 und 5 Änderung des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes**

Die hier getroffenen Änderungen begrüßen wir ausdrücklich, da sie dem Schutz des (minderjährigen) Ausländers dienen und Benachteiligungen verhindern sollen.

### **Zu Artikel 7 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Ergänzung des § 122 FamFG um Nummer 6 Örtliche Zuständigkeit**

Auf der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder wurde der Beschluss gefasst, das BMJV um die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit in Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen in Fällen mit Gewaltbefürchtung zu bitten. Bisher ist die Zuständigkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen geknüpft. TERRE DES FEMMES fordert die Einführung einer Wahlzuständigkeit der Familiengerichte. Die Betroffene sollte wählen dürfen, ob das Familiengericht des jetzigen Aufenthaltsortes des Kindes oder des anderen Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, zuständig ist.

Analog dazu fordern wir auch, dass das Jugendamt bzw. die zuständige Behörde in den Fällen, in denen der Ehemann bzw. die Eltern die Trennung und Inobhutnahme nicht akzeptieren und gewalttätig werden und das Mädchen deswegen anonymisiert untergebracht wurde, bei der örtlichen Zuständigkeit die **Wahlmöglichkeit** hat zwischen dem Wohnort des Mädchens und des Ehemanns/der Eltern.

### **Zu Artikel 9 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Ergänzung des § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise**

TERRE DES FEMMES begrüßt, dass mit der neuen Formulierung klargestellt wird, dass auch verheiratete Minderjährige unbegleitet sind. Dies wurde in der Praxis bisher nicht immer umge-

setzt. In Form von Handreichungen für die Kinder- und Jugendhilfe sollten die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen an Fachkräfte weitergegeben werden.

Eine gesonderte Prüfung, ob eine Trennung vom „Ehemann“ zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Eine Aufhebung bzw. Unwirksamkeit der Ehe darf nicht automatisch zu einer (zwangsweisen) Trennung des Paares führen. Eine Einzelfallentscheidung muss hier weiter Vorrang haben.

Frühehen sind ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung. Eine 16-Jährige, die mit 15 im Ausland geheiratet hat und nun mit dem „Ehemann“ und ihren Eltern in Deutschland lebt, kann von ihren Eltern und ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt werden, die Ehe zu leben, auch wenn sie das nicht will bzw. die Ehe in Deutschland unwirksam ist. TERRE DES FEMMES hält es daher für erforderlich, dass in Fällen von (begleiteten) minderjährigen Ehefrauen das Jugendamt informiert wird und es zwingend ein (getrenntes) Beratungsgespräch mit der Minderjährigen, dem Ehemann und den Eltern führt.

§ 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollte daher um folgenden Absatz ergänzt werden:

„Mit begleitet eingereisten minderjährigen Ehefrauen hat das Jugendamt zeitnah nach der Einreise ein Aufklärungs- und Beratungsgespräch zu führen. Die Minderjährige ist darüber aufzuklären, dass die Ehe in der BRD unwirksam ist oder ein Aufhebungsverfahren eingeleitet wird. In einem Beratungsgespräch ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen.“